## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



Österreichische Notariatskammer

An das Bundesministerium für Finanzen Johannesgasse 5 1010 Wien

> Wien, am 18.4.2016 GZ: 140/16

Entwurf einer Information des BMF betreffend Vorgangsweise bei verschiedenen Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung des StRefG 2015/2016 und des AbgÄG 2015;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit E-Mail vom 22. März 2016 hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf einer Information des BMF betreffend Vorgangsweise bei verschiedenen Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung des StRefG 2015/2016 und des AbgÄG 2015 übermittelt und ersucht, dazu bis 18. April 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

## Stellungnahme

abzugeben:

Bekanntermaßen kann gemäß § 1 GrWV der für die Grunderwerbsteuer relevante Grundstückswert als Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes und des (anteiligen) Wertes des Gebäudes (Gebäudewert) ermittelt werden. Der in diesem Zusammenhang relevante § 2 GrWV gibt die diesbezüglich relevanten Berechnungsgrundlagen und –methoden vor; erinnert sei insbesondere an die Erforderlichkeit zur Einholung von Informationen zu Nutzfläche, Bruttogrundrissfläche und Sanierungen gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 GrWV.



Letztlich ist der Vertragsverfasser jedoch hinsichtlich der genannten Berechnungsgrundlagen über weite Strecken auf die Angaben der Parteien angewiesen. Aus Sicht jener, die eine Steuerberechnung (Selbstberechnung) vornehmen (Notare und Rechtsanwälte) wäre deshalb eine verbindliche Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass der die Steuer berechnende Vertragsverfasser auf die Angaben der Parteien einerseits vertrauen kann und andererseits eine diesbezügliche Haftung des Vertragsverfassers ausgeschlossen ist.

Eine solche Klarstellung könnte in ähnlicher Weise erfolgen, wie dies in der Info des BMF 11. November 2014, BMF-010206/0101-VI/5/2014f, unter 1.1.1 zur Angabe des gemeinen Wertes durch die Parteien erfolgt ist.

Im Übrigen ist die Österreichische Notariatskammer der Meinung, dass die im Entwurf vorliegende Informationsschrift ein brauchbares Instrument für die Rechtsanwender sein wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner (Präsident)